



Stans, 20. April 2021

Nr. 224

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesundheitsamt. Controlling. Kantonsspital Nidwalden (KSNW). Jahresrechnung 2020 und Rechenschaftsbericht 2020. Anerkennung Budgetabweichungen bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Kenntnisnahme und Gutheissung

1 Sachverhalt

1.1

Mit der im Jahr 2007 verabschiedeten Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Bereich der Spitalfinanzierung wurden per 1. Januar 2012 zahlreiche Neuerungen im schweizerischen Gesundheitswesen eingeführt. Darunter zählen unter anderem die neue Spitalfinanzierung mit dem Fallpauschalensystem SwissDRG, die freie Spitalwahl und die Berücksichtigung der Privatspitäler bei der kantonalen Spitalplanung. Im Kanton Nidwalden wurden zur gleichen Zeit das revidierte Spitalgesetz in Kraft gesetzt, dem Kantonsspital Nidwalden (KSNW) die Spitalgebäude übertragen und der Rahmenvertrag betreffend Betrieb des KSNW durch das Luzerner Kantonsspital (LUKS) im Hinblick auf eine allfällige Schaffung einer gemeinsamen Spitalregion Luzern-Nidwalden (LUNIS) in Kraft gesetzt.

1.2

Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) regelt die Vergütung der sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL). Mittels GWL gelten die Kantone den Spitälern zusätzliche Leistungen wie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, die Forschung und universitäre Lehre sowie zusätzlich bestellte Leistungen ab.

1.3

Gemäss Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG; NG 714.1) liegen die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Organe in der Kompetenz des Landrates. Das bisherige Spitalgesetz wurde per 31. Dezember 2020 aufgehoben. Gemäss den Übergangsregelungen in Art. 27 des neuen Spitalgesetzes gelten die bisherigen Regelungen bis zur Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt weiter. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung erfolgt durch den Landrat. Diese erfolgt voraussichtlich an der Landratssitzung vom 26. Mai 2021.

1.4

Gemäss Art. 21 des Spitalgesetzes entscheidet der Regierungsrat über die Anerkennung von Budgetabweichungen bei den Beiträgen GWL, wenn sie aufgrund von Umständen entstanden sind, die vom Kantonsspital nicht beeinflusst werden konnten.

1.5

Am 29. März 2021 wurde die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) mit der Jahresrechnung samt Rechenschaftsbericht 2020 via E-Mail bedient und vom Spitalrat dahingehend informiert, dass der Leistungsauftrag bei einem Unternehmensergebnis nach SWISS GAAP FER in der Höhe von 4.75 Mio. Franken vollumfänglich erfüllt worden ist (Vorjahr: 4.97 Mio. Franken).

2 Erwägungen

2.1

Mit der neuen Spitalfinanzierung änderte sich der Finanzierungsmodus der stationären Spitalbehandlungen von Grund auf. Die Abgeltung für alle Akutspitäler und Geburtshäuser erfolgt über SwissDRG-Fallpauschalen. Für die Finanzierung der stationären Behandlungen kommen der Wohnkanton und die Krankenversicherung der Patientinnen und Patienten gemeinsam auf. Seit dem Jahr 2018 übernahm der Kanton Nidwalden einen Anteil in der Höhe von 55%. Es wird erwartet, dass sich der Kantonsanteil langfristig bei mindestens 55% einpendelt.

2.2

Im Jahr 2020 beliefen sich die Kosten des Kantons für stationäre Behandlungen von Nidwallerinnen und Nidwaldnern im KSNW auf rund 14.2 Mio. Franken (Vorjahr: 15 Mio. Franken). Zusätzlich leistete der Kanton Beiträge an die GWL in der Höhe von 3.968 Mio. Franken (Vorjahr: 3.946 Mio. Franken). Dies entspricht einem Total von rund 18.168 Mio. Franken (Vorjahr: 18.946 Mio. Franken).

2.3

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2020 wurden dem KSNW Abgeltungen für GWL in der Höhe von 4 Mio. Franken zugesichert.

Im Jahr 2020 wurden effektiv minim weniger Ärztinnen und Ärzte ausgebildet als vereinbart. In der Leistungsvereinbarung wurden 25 Assistenzstellen zu je 15'000 Franken und zwei Praxisassistenzen zu je 40'000 Franken festgelegt. Tatsächlich wurden 25.54 Assistenzstellen und 1 Praxisassistentenstelle besetzt. Dadurch ergibt sich ein gerundeter Minderbetrag in der Höhe von 32'000 Franken. Da in beiden Bereichen eine leistungsabhängige Pauschale vereinbart wurde, muss das KSNW den Betrag in der Höhe von 32'000 Franken an den Kanton zurückzahlen.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Einheit	2020 Franken	LV 2020 Franken	2019 Franken	2018 Franken
Aufrechterhaltung Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen	pauschal	3'095'000	3'095'000	3'095'000	3'230'000
Universitäre Lehre (Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum FMH-Facharzt(titel) *)	pro VZÄ 15'000 Franken	383'000	375'000	364'500	373'500
Ärztliche Praxisassistenten (Rahmenbedingungen Zentralschweiz – ZGSDK) *)	pro Praxisassistenten 40'000 Franken	40'000	80'000	37'000	40'000

Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Einheit	2020 Franken	LV 2020 Franken	2019 Franken	2018 Franken
Universitäre Lehre und Forschung		423'000	455'000	401'500	413'500
Rettungs- und Krankentransport *)	pauschal	185'000	185'000	185'000	320'000
Geschützte Operationsstelle (GOPS) *)	pauschal	10'000	10'000	10'000	5'000
Sozialdienst *)	pauschal	150'000	150'000	150'000	135'000
Seelsorge *)	pauschal	105'000	105'000	105'000	105'000
Diverse Aufträge		450'000	450'000	450'000	565'000
Total		3'968'000	4'000'000	3'946'000	4'208'500

*) Die vereinbarten Einzelbeträge sind zweckgebunden und gelten ausschliesslich für die konkrete Leistung.

2.4

Gemäss Art. 21 des Spitalgesetzes sind Budgetabweichungen aufgrund von Umständen, die vom KSNW nicht beeinflusst werden können, vom Kanton zu tragen bzw. dem Kanton zu vergüten. Trotz der Corona-Pandemie hat der Spitalrat keinen Antrag auf Anerkennung exogener oder endogener Faktoren gestellt.

2.5

Gemäss Art. 22 des Spitalgesetzes muss das KSNW mindestens zwei Drittel des Betriebsergebnisses den Pflichtreserven zuweisen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals, mindestens jedoch 10 Mio. Franken erreichen. Die Pflichtreserven dienen der Deckung von Verlusten.

Am 31. Dezember 2020 betrugen die Pflichtreserven 10 Mio. Franken. Die gesetzliche Mindestvorgabe ist damit erreicht und es müssen keine weiteren finanziellen Mittel in die Pflichtreserven fliessen. Weiter ist aus dem Eigenkapitalnachweis ersichtlich, dass das KSNW freie Reserven in der Höhe von 29.894 Mio. Franken bilden konnte.

Das KSNW weist für das Jahr 2020 ein Betriebsergebnis in der Höhe von 4.75 Mio. Franken aus. Diese Mittel stehen ihm zur freien Verfügung, d.h. dieser Überschuss muss unter anderem auch für die Finanzierung von Investitionsvorhaben und Neuanschaffungen verwendet werden.

Der Nachweis über die Investitionspauschale wurde der GSD zugestellt. Für das Jahr 2020 vermag die Investitionspauschale die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens bei einem Zinssatz von 3.7% zu decken. Die Überdeckung beträgt gemäss Ausweis rund 627'702 Franken. Aufgrund tieferer Abschreibungen hat die Überdeckung stark zugenommen. Diverse Anlagen der Radiologie sowie viele Anlagen der Informationstechnologie (IT) haben die ordentliche Abschreibungsdauer überschritten. Die Überdeckung wird in den nächsten Jahren aufgrund grösserer Investitionen vor allem in der IT stark sinken.

2.6

Der Regierungsrat nimmt vom Jahresergebnis und vom Rechenschaftsbericht 2020 mit grosser Befriedigung Kenntnis und dankt der Direktion, der Spitalleitung, dem Kader sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr für die geleistete Arbeit. Angesichts der schwierigen Situation während der Corona-Pandemie, der Ausfälle besonders während der ersten Welle

im Frühjahr 2020 und der zusätzlich notwendigen Anschaffungen von Schutzmaterialien, Desinfektionsmitteln usw. ist ein solcher Abschluss alles andere als selbstverständlich. Der Regierungsrat stellt abschliessend fest, dass der Leistungsauftrag sowie die zusätzlichen Aufträge im Rahmen der vorgegebenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen erfüllt wurden.

Beschluss

1. Gestützt auf Ziff. 2.4 und 2.5 der Erwägungen stellt der Regierungsrat fest, dass für das Jahr 2020 durch das KSNW keine Budgetabweichungen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgewiesen werden. Der Spitalrat macht trotz Pandemie keine exogenen bzw. endogenen Einflüsse gemäss Art. 21 des Spitalgesetzes geltend. Das Unternehmensergebnis entspricht somit dem in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesenen Gewinn von 4.75 Mio. Franken.
2. Da die Pflichtreserven mit einem Betrag in der Höhe von 10 Mio. Franken geäufnet sind, steht dem KSNW der volle Betrag in der Höhe von 4.75 Mio. Franken zur freien Verfügung.
3. Korrekturen zur Leistungsvereinbarung im Bereich der Universitären Lehre in der Höhe von 32'000 Franken werden anerkannt und der Betrag in der Höhe von 32'000 Franken muss vom KSNW an den Kanton zurückgezahlt werden.
4. Die Gesundheits- und Sozialdirektion wird beauftragt, den Betrag in der Höhe von 32'000 Franken dem Kantonsspital Nidwalden in Rechnung zu stellen.
5. Der Regierungsrat nimmt vom Rechenschaftsbericht und der Jahresrechnung 2020 in zustimmendem Sinne Kenntnis. Er dankt dem Spitalrat, der Spitaldirektion sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr für die geleistete Arbeit.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Aufsichtskommission (Präsidium und Sekretariat), mit Beilagen
- Landratssekretariat
- Luzerner Kantonsspital, Spitalrat, Christine Aschwanden, Spitalratssekretärin LUNIS, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16
- Luzerner Kantonsspital, Benno Fuchs, CEO LUKS/KSNW, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16
- Kantonsspital Nidwalden, Urs Baumberger, Direktor KSNW, Stv. CEO LUKS, Ennetmooserstrasse 19, 6370 Stans
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Dr. med. Peter Gürber, Kantonsarzt, Schulhausstrasse 9, 6373 Ennetbürgen
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

